



Pressearbeit in der Schule

Ein Leitfaden

Sehr geehrte Schulleitungen,

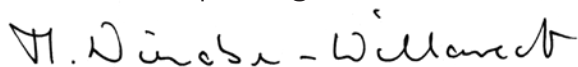
häufig geht die Presse gezielt auf Sie zu und fordert Stellungnahmen zu bestimmten Sachverhalten ein, das Ganze schnell, möglichst kurzfristig und telefonisch. Hinzu kommt, dass Redakteur*innen der Lokalredaktionen sogenannte „Alleskönner*innen“ sind, die selten über schulisches Spezialwissen verfügen.

Durch die Verbreitung der Sozialen Medien kommt es vermehrt vor, dass Grundlage für journalistische Anfragen von Ihnen herausgegebene Elterninformationen sind. Diese werden dann öffentlich in Sozialen Netzwerken von Eltern und Schüler*innen, aber auch Politiker*innen und Bürger*innen diskutiert. Auch wenn Sie vorrangig an Angehörige der Schulgemeinde schreiben, bedenken Sie, wie Außenstehende die Elterninformation verstehen könnten.

In diesen für Sie nicht alltäglichen und manchmal auch unübersichtlichen Situationen möchten wir Ihnen mit diesem Leitfaden Handlungssicherheit im Umgang mit den Anfragen der Presse geben, denn Sie vertreten nach § 27 Abs. 1 ADO die von Ihnen geleitete Schule nach Außen und erteilen Auskünfte über Angelegenheiten der Schule an die Presse. Er ist so aufgebaut, dass Sie mit dem Schaubild schnell eine erste Handlungsorientierung erhalten. Auf den folgenden Seiten können Sie ausführlich nachlesen, wie Sie rechtssicher agieren und finden auch die Kontaktdaten Ihrer Ansprechpartner*innen.

Grundsätzlich sei an dieser Stelle auch auf den Notfallordner NRW verwiesen, wo Sie für Krisensituationen ebenfalls Hilfestellungen und Ansprechpersonen finden, die Sie beim Umgang mit Presseanfragen unterstützen.

Mit besten Empfehlungen



Monika Nienaber-Willaredt
Leiterin der Schulabteilung

Pressearbeit an Schulen (ADO §27 Abs. 1)

Analyse der Schulleitung:
Wer ist für diese Anfrage
Wer ist von der Anfrage

Die Schule ist nicht zuständig!
(S. 6)

Nur die Schule
(S. 6)

Beispiel:
Die Presse will wissen, warum eine schulische
Baumaßnahme nicht getätigt wird.

Beispiel:
Die Presse will wissen, warum
zu einem bestimmten Ziel

Weiterleitung der Anfrage an die zuständige
Behörde (hier: Schulträger/-in).

Grundrecht auf freie
Meinungsäußerung
(GG Artikel 5);
eingeschränkt durch
politische Treuepflicht der
Beamt*innen
(u.a. GG Artikel 33)

Einzelfallabwägung

Bitte beachten Sie immer:

- Sachliche Darstellung!
- Zurückhaltung bei persönlicher Kritik oder Wertung!

in der BRA

Wir unterstützen Sie in allen Pressefragen:

- Schulfachliche Dezernate
- Dezernat 48 (Schulrecht)
- Pressestelle (S. 10)

zuständig?
betroffen?

ist zuständig!

Neben der Schule sind die BRA und/
oder der Träger/-in und/oder das Schul-
ministerium zuständig! (S. 8)

eine bestimmte Schulfahrt
stattfindet.

Beispiel:

Die Presseanfrage richtet sich nach der
bedarfsgerechten Ausstattung der Schule
mit Lehrkräften.

Grundrecht der
Pressefreiheit
(GG Artikel 5 Abs. 1,2)

Beteiligte:

Schule, Bezirksregierung

Überprüfung:

An wen der Beteiligten ging die Presseanfrage
bereits?

Absprache mit den Beteiligten:

Wer beantwortet die Anfrage federführend?

- Beachtung der Persönlich-
keitsrechte bei Namens-
nennung bzw. Nennung
sonstiger personenbezoge-
ner Daten (vor allem, wenn
diese die betroffene Person
identifizierbar machen)!

1.

Die Schule ist für die Presseanfrage nicht zuständig
Beispiel: Die Presse will wissen, warum eine schulische Baumaßnahme nicht getätigt wird.

Einfach ist es immer dann, wenn Presseanfragen die Schulleitung nicht tangieren. In diesem Fall sollten Schulleitungen bedenken, welche Institution für die Beantwortung der Frage zuständig ist. Die Beispielfrage betrifft den Schulträger bzw. die Schulträgerin und soll deshalb dorthin weitergeleitet und von dort beantwortet werden. Die Schulleitung ist bei dieser Fragestellung nur mittelbar betroffen. Gegebenenfalls kann mit dem Schulträger bzw. der Schulträgerin besprochen werden, inwieweit hier die Auffassung der Schulleitung in die Presseantwort mit einfließt.

2.

Die Schule ist allein zuständig
Beispiel: Die Presse will wissen, warum eine bestimmte Schulfahrt zu einem bestimmten Ziel stattfindet.

Anders sieht es aus, wenn die Presseanfrage eine Problematik betrifft, die rein auf innerschulische Angelegenheiten der von Ihnen geleiteten Schule zurückzuführen ist. Beachten Sie in diesem Zusammenhang, dass von Ihnen herausgegebene Elterninformationen Journalist*innen häufig vorliegen und vermehrt auch Grundlage von öffentlichen Diskussion in Sozialen Netzwerken sind.

Bei diesem Beispiel ist festzustellen, dass weder die Schulaufsicht noch das Land NRW in eine solche Fragestellung direkt involviert ist. Sicherlich können Sie sich mit den schulfachlichen Dezernent*innen der Schulaufsicht abstimmen, in erster Linie wird aber eine Beantwortung dieser Frage durch die Schulleitung erwartet. Um ein solche Frage rechtssicher zu beantworten, sollte die Schulleitung die rechtlichen Grundlagen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit kennen:

Auf der einen Seite untersteht jede Meinungsäußerung als Schulleiter*in dem Schutz des Artikel 5 Grundgesetz (GG), wonach alle das Recht haben, ihre Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus den allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Von Beamt*innen kann allerdings dieses Recht nur im Rahmen ihrer besonderen Treuepflicht zum Staat wahrgenommen und ausgeübt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat hierzu entschieden: Jedes Verhalten, das als politische Meinungsäußerung gewertet werden kann, ist nur dann verfassungsrechtlich durch Artikel 5 GG gedeckt, wenn es nicht unvereinbar mit der in Artikel 33 GG geforderten politischen **Treuepflicht der Beamt*innen** ist. Die Treuepflicht ergibt sich für angestellte Schulleiter*innen aus dem Tarifvertrag. Danach haben sich die Schulleitungen in der Öffentlichkeit zurückhaltend zu äußern, sodass das öffentliche Vertrauen in ihre unparteiische, gerechte und gemeinwohlorientierte Amtsführung keinen Schaden nimmt. Wenn Schulleitungen dienstliche Belange öffentlich erörtern oder erörtern lassen, um dadurch Druck auf den Dienstherrn auszuüben, bezeichnet das Bundesverfassungsgericht dies als sogenannte „Flucht in die Öffentlichkeit“ und betrachtet das Verhalten als einen Verstoß gegen die beamtenrechtliche Treuepflicht. Insgesamt muss das Verhalten der Schulleitungen der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die ihr Beruf erfordert (§ 34 Satz 2 BeamtStG).

Das Grundrecht der **freien Meinungsäußerung** wird nicht nur durch beamtenrechtliche Vorschriften begrenzt, sondern natürlich auch durch die allgemeinen Rechtsvorschriften, dazu gehören u.a. Datenschutzbestimmungen (§ 27 ADO), Strafgesetze, die sich auf Verleumdung, üble Nachrede sowie Geheimnisverrat beziehen. Beamt*innen haben über die ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

Auf der anderen Seite kann sich die Presse auf das Grundrecht der **Pressefreiheit** (Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 GG) berufen und insofern jede Zurückhaltung von Schulleitungen als Einschränkung der freien Presse begreifen. In diesem Spannungsfeld sollten Schulleitungen mit Bedacht agieren.

Es ist nicht möglich, in diesem Bereich konkrete Regeln aufzustellen, die allgemeine Gültigkeit haben, hier ist eine sorgfältige Einzelfallabwägung erforderlich.

Bei der Art der Darstellung einer schulischen Situation sollte auf eine sachliche Betrachtung geachtet werden. Namensnennungen von einzelnen Personen begegnen rechtlichen Bedenken. Auch persönliche Kritik sollte zurückhaltend erfolgen, zum einen im Hinblick auf die „Treuepflicht der Beamt*innen“, zum anderen unterliegen persönliche Bewertungen der Gefahr, dass diese unrichtig oder unvollständig wiedergegeben werden, vor allem, wenn auf Telefonate oder sonstige mündliche Äußerungen Bezug genommen wird.

Beratung bieten hier sowohl die schulfachlichen Dezernent*innen als auch die Pressestelle der Bezirksregierung.

3.

Die Schule ist nicht allein zuständig

Beispiel: Die Presseanfrage bezieht sich konkret auf die Ausstattung der Schule mit Lehrkräften und den sich daraus ergebenden Unterrichtsausfall.

Häufig kommt es vor, dass Presseanfragen auch den Schulträger bzw. die Schulträgerinnen und/oder das Land NRW, vertreten durch die Bezirksregierung, berühren.

Bei derartigen Sachverhalten ist zunächst die Feststellung von Bedeutung, dass der Schulträger bzw. die Schulträgerin oder das Land von der

presserechtlichen Anfrage mitbetroffen ist. Oftmals stellt die Presse ihre Anfrage parallel an alle bzw. einige mögliche Betroffenen. Bevor Schulleitungen hier eine Presseerklärung verfassen oder telefonisch der Presse Rede und Antwort stehen, sollte hier bedacht werden, dass die Erklärung der Schulleitung mit den Erklärungen, die der Schulträger bzw. die Schulträgerin oder die Bezirksregierung herausgeben, verglichen wird. Unbeabsichtigte Divergenzen werden unter Umständen ausführlich diskutiert. Diese wieder auszuräumen, gelingt nicht immer. Hier sind die schulfachlichen Dezernent*innen im Vorfeld zu informieren, um abzuklären, wer federführend tätig wird, damit Erklärungen des Schulträgers bzw. der Schulträgerin und/oder der Schulaufsicht und/oder der Schule mit einbezogen werden können.

Natürlich sind die in Kapitel 2 ausführlich erläuterten rechtlichen Grundlagen gültig.

Fazit

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit ist eine vielschichtige Aufgabe für Schulleitungen. Sie bietet die Möglichkeit, schulisches Handeln in der Öffentlichkeit zu präsentieren, setzt aber auch immer eine genaue Analyse der Presseanfrage im Hinblick von Zuständigkeiten der beteiligten Institutionen sowie Kenntnisse der rechtlichen Bestimmungen, z.B. des Datenschutzes, voraus und bedarf in vielen Fällen der Abstimmung mit dem Schulträger bzw. der Schulträgerin und/oder der Schulaufsicht.

Mit diesem Leitfaden möchten wir Sie ermutigen, um kompetente Hilfe nachzufragen, damit Sie gemeinsam mit uns für jeden Einzelfall eine rechtlich angemessene Strategie entwickeln können.

Nachfolgend die Namen und Kontaktdaten von Personen, die Sie in diesem Bereich gern unterstützen:

Pressestelle

Christoph Söbbeler

Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-2120

pressestelle@bra.nrw.de

Rechtsfragen

Chris Koppenhöfer

Laurentiusstraße 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-3068

chris.koppenhoefer@bra.nrw.de

Datenschutzfragen

Bitte wenden Sie sich an die*den für die von Ihnen geleitete Schule zuständige*n Datenschutzbeauftragte*n, der*die im Bedarfsfall von der Bezirksregierung benannt werden kann:

Sabine Vollmer

Laurentiusstraße 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-3119

sabine.vollmer@bra.nrw.de

Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch die
Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg
Telefon: 02931 82-0
Telefax: 02931 82-2520
poststelle@bra.nrw.de

